LANDESPROGRAMM

"1.000 x 1.000 Anerkennung für den Verein"

1. Programmbeschreibung

Das Innenministerium des Landes NRW und der Landessportbund NRW fördern im Rahmen des "Bündnisses für den Sport" Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, zur Gesundheitsprävention und -förderung sowie zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Offenen Ganztagsschulen in Sportvereinen.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbünde legen unter Zugrundelegung der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel dem Landessportbund NRW einen Vorschlag zur Entscheidung vor.

2. Empfänger der Förderung

Empfänger der Förderung sind Sportvereine, die

- als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind und
- einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW angehören.

3. Fördervoraussetzung

Der antragstellende Sportverein muss mindestens eine neue oder zusätzliche Maßnahme

- zur Förderung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder
- zur Gesundheitsförderung oder
- zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Offenen Ganztagsschulen initiieren und durchfuhren. Der Sportverein kann nur für eine Maßnahme eine Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms erhalten. Die Maßnahme muss zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2010 begonnen werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt projektbezogen mit einem Festbetrag von 1.000 €.

5. Sonstige Bestimmungen

Der Landessportbund NRW legt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, unter Berücksichtigung der Anzahl der Sportvereine, einen Verteilungsschlüssel über die Anzahl der Festbetragsförderungen auf den Verwaltungsgebieten der jeweiligen Stadt- und Kreissportbünde fest.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr 2010. Der Antrag ist formlos unter Darstellung und Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme an den zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund zu richten. Die eingehenden Anträge werden beim zuständigen Kreis- bzw. Stadtsportbund geprüft und bearbeitet. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fordermittel zur Verfügung stehen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die örtlich zuständigen Stadt- und Kreissportbünde legen dem Landessportbund NRW die Vorschläge für die zu fördernden Maßnahmen vor. Der Landessportbund NRW als Beliehener (gemäß, § 44 Abs.2 LHO) erteilt jeweils einen Zuwendungsbescheid an die Stadt- und Kreissportbünde mit der Maßgabe, die Mittel an die Sportvereine entsprechend dem Zuwendungszweck vollständig weiterzuleiten.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Förderung wird in einem Betrag ohne Anforderung ausgezahlt.

6.4 Nachweisverfahren

Die Kreis- und Stadtsportbünde haben die Verwendung in einem einfachen Verwendungsnachweis unter Angabe des Sportvereins, Vorlage der Maßnahmenbeschreibung und Nachweis der Auszahlung der Zuwendung spätestens bis zum 30. November 2010 dem Landessportbund NRW vorzulegen.

Der Landessportbund NRW legt dem Innenministerium bis zum 30.04. des folgenden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor. Es gelten die Regelungen des § 44 Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.